



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und
Planung**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	18.12.2013

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
1	Beschlussvorlagen	188
1.1	45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen; Aufstellungsbeschluss Vorlage: V/2013/3330	189
1.2	Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg)- Kleinfeldchen 1. Vorstellung des Verkehrsgutachtens 2. Vorstellung des Bebauungsplan - Vorentwurfes 3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.1997 4. Aufstellungsbeschluss 5. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorlage: V/2013/3338	190
1.3	46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 46. Flächennutzungsplanänderung 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: V/2013/3081	191
1.4	Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossen- berg, 4. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Entwurfes 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: V/2013/3337	192
1.5	Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord 1. Änderung des Geltungsbereichs 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: V/2013/3333	193
1.6	Landesentwicklungsplan NRW Entwurf 2013 Vorlage: V/2013/3332	194
1.7	Straßenbenennung im Hennefer Stadtgebiet; Stichstraße zwischen "Bismarckstraße" und "Deichstraße" im Zent- ralort Vorlage: V/2013/3329	195
1.8	Abwägung im Sinne des § 125 BauGB Hennef (Sieg)- Zentrum,	196

	Stichweg an der Deichstraße Vorlage: V/2013/3336	
1.9	Anpassung der Buslinie 570; Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2013 Vorlage: V/2013/3315	197
1.10	Konzept über die städtischen Flächen zwischen Mozartstraße und Lindenstraße Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: V/2013/3335	198
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:10 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 05.12.2013
Nachtragsdatum: 12.12.2013
Vorsitzender: Ralf Offergeld
Schriftführer/in: Sonja Trimborn

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Offergeld CDU

stellvertr. Vorsitzende/r

Herr Norbert Spanier SPD

Ratsmitglieder

Herr Hans-Joachim Balansky Fraktionslos anwesend ab 17.05 Uhr

Herr Martin Gerards CDU

Frau Christa Große Winkelsett CDU

Herr Alexander Hildebrandt FDP

Herr Hans Peter Höhner CDU vertrat Herrn Kania

Herr Horst Löwenberg CDU vertrat Herrn Nehring

Herr Hans Ludwig Die Unabhängigen

Herr Dirk Mikolajczak CDU

Frau Dr. Hedwig Roos-Schumacher CDU

Frau Christina Schramm GRÜNE

sachkundige Bürger/innen

Frau Monika Grünwald CDU anwesend bis 18.15 Uhr

Herr Henning Herchenbach SPD

Herr Christoph Jünger SPD

Herr Christoph Laudan CDU vertrat Frau Grünwald ab 18.15 Uhr

Herr Markus Löbach Die Unabhängigen

Herr Thomas Reuter GRÜNE

Herr Sören Schilling CDU

Herr Christoph Schlechtriem FDP

Herr Raimund Schliefer Die Unabhängigen

Herr Uwe Steffens CDU

Frau Irene Stratmann SPD vertrat Frau Fichtner

Schriftführer/in

Frau Sonja Trimborn

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth, Vorstand AÖR

Herr Stenzel, Technischer Geschäftsführer

Frau Wittmer, Leiterin Amt für Stadtplanung und Entwicklung

Frau Pahnke, Leiterin der Bauordnung und untere Denkmalbehörde

Herr Joerdell, stellv. Leiter der Bauordnung und unteren Denkmalbehörde

Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und Entwicklung

Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und Entwicklung

Frau Pörsch, Fachbereich Stadtentwicklung/Liegenschaften

Frau Kirstges, Fachbereich Stadtentwicklung /Liegenschaften

Frau Steffan, Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Gäste:

Herr Dipl. Ing. Pott, Büro Dittrich

Herr Dr. Naumann, SGP

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
1	Beschlussvorlagen	188

Der Ausschussvorsitzende begrüßte die Anwesenden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nunmehr vorliegenden Form.

1.1	45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen; Aufstellungsbeschluss Vorlage: V/2013/3330	189
-----	--	-----

Frau Wittmer stellte den Tagesordnungspunkt vor.

Es kam zu einer angeregten Diskussion.

Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU-Fraktion) betonte, dass die Anwohner, deren Grundstücke an das Kleinfeldchen angrenzen, dort zum Zeitpunkt des Erwerbs ihrer Grundstücke bis heute nicht mit der Errichtung eines Gewerbegebietes rechnen mussten, weil diese Fläche seit vielen Jahren als Sondergebiet ausgewiesen sei. Insofern müsse nun alles getan werden, damit die Folgen der Flächennutzungsplanänderung für diese auch erträglich bleiben.

Sie wies darauf hin, dass in den Vorlagen für diese Sitzung der südliche Siedlungsbereich (Neubaugebiet Geisbach) in der Beurteilung von erforderlichen Immissions- und Sichtschutzmaßnahmen bislang nicht berücksichtigt werde, was dringend zu ergänzen sei. Die Verwaltung sagte dies zur Offenlage zu.

Ferner sei im Beschluss festzulegen, dass eine weitere Entwicklung des Planungsbereiches nicht vorgesehen sei, um das Gewerbegebiet auf die jetzt vorgelegten Dimensionen zu begrenzen.

Herr Spanier sprach sich im Namen der SPD gegen den Flächennutzungsplan aus, da die Verkehrsanbindung und die Erschließung des Gebietes kritisch gesehen werden.

Herr Löbach hatte konkrete Fragen zum Standort für die Feuer- und Rettungswache, unter anderem interessierte er sich für die Entwässerung. Herr Pott erklärte,

dass noch ein Entwässerungsplan, Straßenplan mit Trassenführung durch Fachplaner vorgelegt werde.

Herr Offergeld stellte den Beschlussvorschlag wie folgt zur Abstimmung mit den Ergänzungen von Frau Dr. Roos-Schumacher:

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen der CDU-Fraktion, 2 Ja-Stimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, 2 Ja-Stimmen der FDP-Fraktion, 3 Ja – Stimmen der Fraktion „ Die Unabhängigen“ , einer Ja-Stimme (fraktionslos) sowie 4 Gegenstimmen der SPD-Fraktion:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen aufgestellt. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Änderung umfasst den Wegfall von „Sonderbaufläche für Verwaltungs-, kulturelle, Bildungs-, soziale Zwecke, Schwimmbad“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten der Darstellung „Gewerbliche Baufläche“, „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuer- und Rettungswache“ und „Sonderbaufläche für Verwaltungs-, kulturelle, Bildungs-, soziale Zwecke, Schwimmbad“.

Weitere Entwicklungen über den o.g. Planungsbereich sind nicht vorgesehen.

2. Dem vorgestellten Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen wird zugestimmt. *Der südliche Siedlungsbereich ist zusätzlich zu berücksichtigen.*
3. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des vorgestellten Vorentwurfs durchgeführt.
4. In einer der nächsten Sitzungen ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen. *Der Verkehrsgutachter soll persönlich in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen.*

Abstimmungsergebnis:

1.2	Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg)- Kleinfeldchen 1. Vorstellung des Verkehrsgutachtens 2. Vorstellung des Bebauungsplan - Vorentwurfes 3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.1997 4. Aufstellungsbeschluss 5. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorlage: V/2013/3338	190
-----	--	-----

Frau Münch vom Amt für Stadtplanung und –entwicklung stellte das Verkehrsgutachten vor und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder.

Frau Münch stellte für die Verwaltung die Ergebnisse des Verkehrsplaners vor. Demnach würde der bestehende Kreuzungsbereich Wingenshof/ B8 optimiert. Die neue Zufahrt zum Gewerbegebiet würde durch eine koordinierte Lichtsignalanlage geregelt. Mit diesen Maßnahmen würde laut Verkehrsgutachten die gesamte Verkehrssituation im Vergleich zum status quo verbessert werden.

Es kam zu einer angeregten Diskussion.

Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU-Fraktion) äußerte sich kritisch über das Ergebnis des Verkehrsgutachtens, das kein günstigeres Ergebnis für den Knotenpunkt Wingenshof in Aussicht stelle.

Ihre Anfrage inwieweit die Berechnungen des Gutachters ein zu erwartendes Verkehrsaufkommen der bislang unbebauten Flächen im Bereich Willi-Lindlar-Straße berücksichtige, beantwortete Frau Münch dahingehend, dass die Regelbeaufschlagung der Zahlenwerte dies mit einschließe.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit 2 Ja-Stimmen der FDP-Fraktion, mit 3 Ja-Stimmen der Fraktion die Unabhängigen, mit einer Ja-Stimme (fraktionslos) sowie 9 Ja-Stimmen der CDU-Fraktion und 4 Gegenstimmen der SPD-Fraktion und 2 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und einer Enthaltung der CDU-Fraktion:

1. Das vorgestellte Verkehrsgutachten wird zur Kenntnis genommen
2. Dem vorgestellten Bebauungsplan –Vorentwurf wird zugestimmt
3. Der Aufstellungsbeschluss vom 29.04.1997 zur Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Hennef (Sieg) –Kleinfeldchen wird aufgehoben.
4. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. 2414), zu letzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl.I. S.1548), wird der Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) –Kleinfeldchen aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Striefen
Flur 24: Flurstücke: 1,2 (TW)
Flur 25: Flurstücke: 60 (TW) , 92 (tw.), 93,94, 564 (tw.),565,566
5. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange auf Grundlage des vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurfes durchgeführt.

1.3	<p>46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg;</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 46. Flächennutzungsplanänderung</p> <p>3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Vorlage: V/2013/3081</p>	191
-----	--	-----

- 1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln
mit Schreiben vom 24.10.2012

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor, da diese zum Verlust dringend benötigter Acker- und landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Dies stehe im Widerspruch zu allen politischen Aussagen zum Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen.

Um den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch in der bisherigen Planung noch nicht benannte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden, sollen solche Maßnahmen teils im Plangebiet erfolgen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie (z.B. Maßnahmen an der Sieg) oder durch Maßnahmen auf Waldflächen (z.B. Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände) vorzusehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist es unvermeidbar, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine Bedenken vorgetragen. Zudem hat das Unternehmen, das sein Betriebsgelände erweitern möchte, die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen und privaten Grünflächen bereits erworben. Insofern ist davon auszugehen, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb von der Planung existenzrelevant betroffen ist. Im Entwurf des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes ist vorgesehen, einen Teil des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Plangebiet durch Begrünungsmaßnahmen auf nicht überbaubaren Gewerbeflächen und privaten Grünflächen umzusetzen.

Diese Flächen sind auch in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie teilweise als Grünfläche dargestellt.

Es ist im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehen, einen Teil des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Plangebiet durch Begrünungsmaßnahmen auf nicht überbaubaren Gewerbeflächen und privaten Grünflächen umzusetzen. Dazu sind entsprechende Festsetzungen getroffen. Für den verbleibenden Ausgleichs- und Kompensationsbedarf sind Maßnahmen vorgesehen, die seitens des Umweltamtes der Stadt Hennef geplant und organisiert werden.

zu T2, RWE, Siegburg

mit Schreiben vom 29.10.2013

Stellungnahme:

Die RWE teilt mit, dass über das Plangebiet eine Niederspannungsfreileitung führt. Diese Leitung soll nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und im Zuge der Umsetzung der künftigen gewerblichen Nutzung angepasst werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind ist die vorhandene Niederspannungsfreileitung nicht relevant. Eine Umverlegung der Leitung für die künftige Nutzung ist erforderlich und im Rahmen der Projektplanung zu regeln.

zu T3, ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH, Troisdorf

mit Schreiben vom 30.10.2013

Stellungnahme:

Die ARS teilt mit, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes keine Auswirkungen auf die Abfallentsorgung hat. Zudem wird auf die allgemeinen Vorgaben zur Abfallentsorgung, insbesondere auf die Unzulässigkeit von Rückwärtsfahrten, hingewiesen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den FNP-Änderungsentwurf.

zu T4, Amprion GmbH, Dortmund

mit Schreiben vom 31.10.2013

Stellungnahme:

Die Amprion GmbH teilt mit, dass im Plangebiet weder Leitungen ihres Unternehmens vorhanden noch aus heutiger Sicht geplant sind.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den FNP-Änderungsentwurf.

zu T5, Deutsche Telekom Technik GmbH, Bonn

mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf vorhandene Telekommunikationslinien im Plangebiet hin. Dem Schreiben ist ein entsprechender Bestands-/Lageplan beigelegt. Die Leitungen liegen außerhalb der neuen Gewerbeflächen. Erweiterungen bestehender Hausanschlüsse oder neue Hausanschlüsse sollen frühzeitig mit dem Bauherrenberatungsbüro der Deutschen Telekom Technik GmbH abgestimmt werden. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien/-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ einzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne hat das Tiefbauunternehmen (haben die Tiefbauunternehmen) auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu beziehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. dort berücksichtigt.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg

mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu drei Planungsbelangen vor.

Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen Bedenken gegen die Überlagerung einer Teilfläche des vorgesehenen Gewerbegebietes mit dem Schutzzweck des im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Es wird angeregt, die landschaftspflegerischen Belange (Umweltbericht/landschaftspflegerischer Fachbeitrag) vor der Offenlage mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.

Abwasserbeseitigung

Es wird auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 55) und des Landeswassergesetzes (§ 51a) zum Umgang mit Niederschlagswasser (Verrieselung oder unbelastete Einleitung in ein Gewässer) auf neuen Bauflächen verwiesen. Im Bebauungsplan ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der in der Fassung zum Vorverfahren vorgesehenen Versickerung soll gutachterlich nachgewiesen werden. Belastetes Niederschlagswasser von stark befahrenen Flächen darf nicht versickert werden, sondern ist über eine Behandlungsanlage einem Vorfluter zuzuführen. Der Bebauungsplan soll zur Entwässerung entsprechende Angaben treffen.

Bodenschutz

Es wird auf die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) verwiesen. Es wird angeregt, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in die Bodenfunktionen in die Abwägung einzubeziehen. Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ empfohlen.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Im Bebauungsplan - Entwurf zur Offenlage werden die Flächen des zwischen dem Gewerbegebiet und dem Weiler Hossenbergr vorgesehenen Erdwalls, die in Teilen das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet überlagern, als Grünflächen statt als Gewerbeflächen dargestellt. Zudem kann durch den Verzicht auf die Flächen zur Regenrückhaltung der Erdwall so landschaftsgerecht modelliert werden, dass die Belange des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dazu werden im Bebauungsplan – Entwurf zur Offenlage entsprechende Festsetzungen getroffen.

Den im Bebauungsplan – Entwurf beschriebenen externen Ausgleichsmaßnahmen ging zum Teil eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde voraus. Ansonsten handelt es sich hierbei um klassische Ausgleichsmaßnahmen (Anlage Obstwiese u. Grünland), deren Wirksamkeit in anderen Verfahren hinlänglich erprobt ist.

zu Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes geregelt. Dort ist entgegen der bisherigen Planung im Entwurf zur Offenlage für die neuen Gewerbeflächen keine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mehr vorgesehen, da die vorhandene Anlage ebenso wie die Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens zur Versickerung von Regenwasser von KÜHN Consulting GmbH vom 03.08.2012 zeigen, wie wenig effektiv und letztlich nicht hinreichend funktionsfähig eine Versickerung ist. Das anfallende Niederschlagswasser von den neuen Gewerbeflächen soll daher dem öffentlichen Regenwasserkanal in der Europaallee zugeführt werden, dessen Kapazitäten dafür ebenso ausreichend bemessen sind, wie die Kapazitäten der Rückhalteinrichtungen, zu denen der Regenwasserkanal führt. In der Begründung zur Offenlage wird der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erläutert.

zu Bodenschutz

Mit der Realisierung der zukünftig zulässigen gewerblichen Nutzung und Bebauung lassen sich Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Auf Grund der Geländeverhältnisse ist es erforderlich, nahezu die gesamte neue Gewerbefläche höhenmäßig zu verändern und dem bestehenden Betriebsgelände anzupassen. Für die Abschirmung zum Weiler Hossenberg in Form eines Erdwalls ist es ebenfalls erforderlich, das Gelände zu verändern und in den Boden einzugreifen. Für den Erdwall kann Aushub aus den neuen Bauflächen verwendet werden, der so nicht über weite Entfernungen abtransportiert und an anderer Stelle abgelagert werden muss. Eingriffe in den Boden lassen sich lediglich auf Teilen der zu begrünenden Fläche vermeiden. Dafür ist in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt, dass auf entsprechenden Teilflächen keine Erdarbeiten oder Veränderungen der Geländeoberfläche zulässig sind. Solche verbindlichen Vorgaben lassen sich im Flächennutzungsplan nicht treffen. Im Hinblick auf Eingriffe in den Boden sind zudem im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes so ausgewählt, dass auf den betroffenen Flächen die Bodenbeeinträchtigungen in Folge der bisherigen Nutzungen (u.a. Bodenverdichtung, Nährstoffanreicherung, Erosion) vermindert werden.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- rhenag
- Wahnbachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33, Landeskultur / -entwicklung
- Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

2. Dem vorgestellten Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414,) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), wird der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Hossenberg mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis:

1.4	Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg, 4. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Entwurfes 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: V/2013/3337	192
-----	--	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

zu T1, Amprion GmbH
mit Schreiben vom 18.10.2012

Stellungnahme:

Die Amprion GmbH teilt mit, dass im Plangebiet weder Leitungen ihres Unternehmens vorhanden noch aus heutiger Sicht geplant sind.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan-Entwurf.

zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 24.10.2012

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor, da diese zum Verlust dringend benötigter Acker- und landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Dies stehe im Widerspruch zu allen politischen Aussagen zum Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen.

Um den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch in der bisherigen

Planung noch nicht benannte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden, sollen solche Maßnahmen teils im Plangebiet erfolgen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie (z.B. Maßnahmen an der Sieg) oder durch Maßnahmen auf Waldflächen (z.B. Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände) vorzusehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist es unvermeidbar, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine Bedenken vorgetragen. Zudem hat das Unternehmen, das sein Betriebsgelände erweitern möchte, die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen und privaten Grünflächen bereits erworben. Insofern ist davon auszugehen, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb von der Planung existenzrelevant betroffen ist.

Es ist im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehen, einen Teil des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Plangebiet durch Begrünungsmaßnahmen auf nicht überbaubaren Gewerbeflächen und privaten Grünflächen umzusetzen. Dazu sind entsprechende Festsetzungen getroffen. Für den verbleibenden Ausgleichs- und Kompensationsbedarf sind Maßnahmen vorgesehen, die seitens des Umweltamtes der Stadt Hennef geplant und organisiert werden.

zu T3, RWE Deutschland AG
mit Schreiben vom 29.10.2012

Stellungnahme:

Die RWE teilt mit, dass über das Plangebiet eine Niederspannungsfreileitung führt. Diese Leitung soll nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und im Zuge der Umsetzung der künftigen gewerblichen Nutzung angepasst werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur vorhandenen Leitung in den Bebauungsplan aufgenommen. Da eine Verlegung der Leitung für die künftige Nutzung erforderlich ist, erfolgt keine nachrichtliche Darstellung der vorhandenen Leitung in der Planzeichnung.

zu T4, ARS Abfall-Logistik Rhein-Sieg GmbH
mit Schreiben vom 30.10.2012

Stellungnahme:

Die ARS teilt mit, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes keine Auswirkungen auf die Abfallentsorgung hat. Zudem wird auf die allgemeinen Vorgaben zur Abfallentsorgung, insbesondere auf die Unzulässigkeit von Rückwärtsfahrten, hingewiesen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan-Entwurf.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 20.11.2012

Stellungnahme:

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu drei Planungsbelangen vor.

Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen Bedenken gegen die Überlagerung einer Teilfläche des vorgesehenen Gewerbegebietes mit dem Schutzzweck des im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Zudem wird angeregt, die landschaftspflegerischen Belange (Umweltbericht/landschaftspflegerischer Fachbeitrag) vor der Offenlage mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.

Abwasserbeseitigung

Es wird auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 55) und des Landeswassergesetzes (§ 51a) zum Umgang mit Niederschlagswasser (Verrieselung oder unbelastete Einleitung in ein Gewässer) auf neuen Bauflächen verwiesen. Im Bebauungsplan ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der in der Fassung zum Vorverfahren vorgesehenen Versickerung soll gutachterlich nachgewiesen werden. Belastetes Niederschlagswasser von stark befahrenen Flächen darf nicht versickert werden, sondern ist über eine Behandlungsanlage einem Vorfluter zuzuführen. Der Bebauungsplan soll zur Entwässerung entsprechende Angaben treffen.

Bodenschutz

Es wird auf die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) verwiesen. Es wird angeregt, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in die Bodenfunktionen in die Abwägung einzubeziehen. Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ empfohlen.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Im Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage werden die Flächen des zwischen dem Gewerbegebiet und dem Weiler Hossenbergs vorgesehenen Erdwalls, die in Teilen das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet überlagern, als private Grünflächen statt als nicht überbaubare Gewerbeflächen ausgewiesen. Zudem kann durch den Verzicht auf die Flächen zur Regenrückhaltung der Erdwall so landschaftsgerecht modelliert werden, dass die Belange des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dazu werden im Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage entsprechende Festsetzungen getroffen.

Der Maßnahme in Wellesberg ging eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde voraus. Ansonsten handelt es sich um klassische Ausgleichs-

maßnahmen (Anlage Obstwiesen und Grünland), deren Wirksamkeit in anderen Verfahren hinlänglich erprobt ist.

zu Abwasserbeseitigung

Entgegen der bisherigen Planung ist im Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage für die neuen Gewerbeflächen keine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mehr vorgesehen, da die vorhandene Anlage ebenso wie die Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens zur Versickerung von Regenwasser von KÜHN Consulting GmbH vom 03.08.2012 zeigen, wie wenig effektiv und letztlich nicht hinreichend funktionsfähig eine Versickerung ist. Das anfallende Niederschlagswasser von den neuen Gewerbeflächen soll daher dem öffentlichen Regenwasserkanal in der Europaallee zugeführt werden, dessen Kapazitäten dafür ebenso ausreichend bemessen sind, wie die Kapazitäten der Rückhalteanlagen, zu denen der Regenwasserkanal führt. Im Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage wird der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser entsprechend erläutert.

zu Bodenschutz

Mit der Realisierung der durch den Bebauungsplan zukünftig zulässigen gewerblichen Nutzung und Bebauung lassen sich Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Auf Grund der Geländeverhältnisse ist es erforderlich, nahezu die gesamte neue Gewerbefläche höhenmäßig zu verändern und dem bestehenden Betriebsgelände anzupassen. Für die Abschirmung zum Weiler Hossenberg in Form eines Erdwalls ist es ebenfalls erforderlich, das Gelände zu verändern und in den Boden einzugreifen. Für den Erdwall kann Aushub aus den neuen Bauflächen verwendet werden, der so nicht über weite Entfernungen abtransportiert und an anderer Stelle abgelagert werden muss. Eingriffe in den Boden lassen sich lediglich auf der zu begrünenden Teilfläche mit der Kennzeichnung 4a vermeiden. Dafür ist im Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage festgesetzt, dass dort keine Erdarbeiten oder Veränderungen der Geländeoberfläche zulässig sind. Zudem sind die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes so ausgewählt, dass auf den betroffenen Flächen die Bodenbeeinträchtigungen in Folge der bisherigen Nutzungen (u.a. Bodenverdichtung, Nährstoffanreicherung, Erosion) vermindert werden.

zu T6, Deutsche Telekom Technik GmbH

mit Schreiben vom 20.11.2012

Stellungnahme:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf vorhandene Telekommunikationslinien im Plangebiet hin. Dem Schreiben ist ein entsprechender Bestands-/Lageplan beigelegt. Die Leitungen liegen außerhalb der neuen Gewerbeflächen. Erweiterungen bestehender Hausanschlüsse oder neue Hausanschlüsse sollen frühzeitig mit dem Bauherrenberatungsbüro der Deutschen Telekom Technik GmbH abgestimmt werden. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien/-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ einzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne hat das Tiefbauunternehmen (haben die Tiefbauunternehmen) auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestands-

lagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu beziehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zu Erweiterungen bestehender Hausanschlüsse oder neuen Hausanschlüssen, sowie zu Eingriffen in Grund und Boden im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien/-anlagen in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu T7, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 20.12.2012

Stellungnahme:

Durch die angrenzende Bundes- und Landesstraße sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Es bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Zufahrten zu den klassifizierten Straßen dürfen nicht zugelassen werden. Es wird auf Vereinbarungen von 2007 verwiesen, nach denen die Erweiterungsflächen seitens der Straßenbauverwaltung nicht uneingeschränkt über die Anbindung des Weilers Hossenberg an die B 8 erschlossen werden dürfen. Die Straßenbauverwaltung stimmt ausschließlich einer Nutzung dieser Anbindung für den Mitarbeiterverkehr zu. Die Haupteinschließung muss weiter in der bisherigen Form von der Europaallee und Max-Planck-Straße aus erfolgen.

Abwägung:

Im Bebauungsplan ist die Erschließung der neuen Gewerbeflächen ausschließlich über die vorhandene Betriebserschließung ohne neue Zufahrten zu den klassifizierten Straßen vorgesehen. Damit sind die vorgetragenen Belange der Straßenbauverwaltung berücksichtigt.

zu T8, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

mit Schreiben vom 02.01.2013

Stellungnahme:

Es bestehen keine Hinweise zu Kampfmittelvorkommen im Plangebiet. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Ramarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis und ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnah-

men keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, mit Schreiben vom 23.10.2012
- Wahnbachtalsperrenverband Siegburg, mit Schreiben vom 31.10.2012
- Bezirksregierung Arnsberg, mit Schreiben vom 05.11.2012
- Bezirksregierung Köln, mit Schreiben vom 06.11.2012

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden keine Anregungen vorgetragen.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

2. Dem vorgestellten Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg wird zugestimmt.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis:

1.5	<p>Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord</p> <p>1. Änderung des Geltungsbereichs 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: V/2013/3333</p>	193
-----	--	-----

Herr Dr. Naumann vom Büro SGP aus Meckenheim stellte die Veränderungen des Bereiches vor und erläuterte die wesentliche Aspekte.

Es kam zu einer angeregten Diskussion im Ausschuss.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord wird geringfügig geändert. Er umfasst in der Gemarkung Geistingen, Flur 5, Flurstücke Nr. 932, 1245, 1247, 1249, 1251, 1253, 1265, 1266, 1301, 1302, 1303, 1304, 1306, 1307, 1308, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1757 tw., 1758, 1759 tw., 1761 tw., 1762, 1772, 1773, 1774, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 659/75, 75/1, 75/3, 76/2, 76/3 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.**
- 2. Dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurfes durchgeführt.**

Abstimmungsergebnis:

1.6	Landesentwicklungsplan NRW Entwurf 2013 Vorlage: V/2013/3332	194
-----	---	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung- und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der Stellungnahme der Stadt Hennef (Sieg) zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW Stand 25.06.2013 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

1.7	Straßenbenennung im Hennefer Stadtgebiet; Stichstraße zwischen "Bismarckstraße" und "Deichstraße" im Zentralort Vorlage: V/2013/3329	195
-----	---	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei einer Enthaltung der SPD-Fraktion:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Nr. 69, S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der 95b. Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenverzeichnis-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1983 (GV NW S. 320/SGV NW 91) wird folgende Straße neu benannt:

Die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Stichstraße im Bereich des Hennefer Zentralortes zwischen „Bismarckstraße“ und „Deichstraße“ erhält die Bezeichnung „Pastor-Kolfenbach-Straße“.

1.8	Abwägung im Sinne des § 125 BauGB Hennef (Sieg)- Zentrum, Stichweg an der Deichstraße Vorlage: V/2013/3336	
-----	---	--

Herr Schlechtriem hielt sich für befangen und nahm an der Abstimmung nicht teil.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der Erschließungsanlage „Stichweg an der Deichstraße“ entspricht gem. § 125 Abs. 2 den in § 1 Abs. 4 bis Abs. 7 BauGB gestellten Anforderungen. Der Ausbau der im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Straße ist für die Erschließung der angrenzenden, geplanten Wohnhäuser, die nach § 34 BauGB genehmigt worden sind erforderlich.

1.9	Anpassung der Buslinie 570; Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2013 Vorlage: V/2013/3315	
-----	--	--

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

1.10	Konzept über die städtischen Flächen zwischen Mozartstraße und Lindenstraße Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: V/2013/3335	
------	---	--

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Keine.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Keine.

Ralf Offergeld
Vorsitzender

Sonja Trimborn
Schriftführer

Beigeordneter